

NEWSLETTER 5/2015

Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Ergänzungsbilanzen abweichend von Behandlung in Gesamthandsbilanz

Bei der Gewinnermittlung bei Personengesellschaften unterscheidet man u. a. zwischen der sog. Gesamthandsbilanz und den sog. Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter. In der Gesamthandsbilanz werden regelmäßig jene Wirtschaftsgüter erfasst, die der Gesellschaft und somit anteilig allen Gesellschaftern (der Gesamthand) zugerechnet werden können. In den Ergänzungsbilanzen werden hingegen zusätzliche Sachverhalte abgebildet, die u. a. abweichende Wertansätze bei einzelnen Gesellschaftern betreffen.

Werden Anteile an einer Personengesellschaft erworben und liegt der Kaufpreis für die erworbenen Anteile über dem Buchwert in der Gesamthandsbilanz der Personengesellschaft, ist der den Buchwert übersteigende Betrag in einer positiven Ergänzungsbilanz des Erwerbers auszuweisen und dort abzuschreiben.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 20. November 2014 (Aktenzeichen IV R 1/11) über folgenden Fall:

Der Gesellschafter einer KG hatte von seinen Mitgesellschaftern einen Anteil an einem Containerschiff erworben. Den über dem Buchwert liegenden Kaufpreis stellte er in seine Ergänzungsbilanz ein und verteilte diesen Betrag analog zu der Behandlung in der Gesamthandsbilanz auf die dort ausgewiesene Restnutzungsdauer des Schiffs, die jedoch geringer als die tatsächliche Restnutzungsdauer war.

Das Gericht war anderer Auffassung und entschied, dass die in der Ergänzungsbilanz erfassten Anschaffungskosten des Anteilserwerbs so fortzuführen sind, dass der Gesellschafter soweit wie möglich einem Einzelunternehmer, dem Anschaffungskosten für entsprechende Wirtschaftsgüter entstanden sind, gleichgestellt wird. Deshalb war die Abschreibung in der Ergänzungsbilanz auf Grundlage der tatsächlichen Restnutzungsdauer des Containerschiffs im Zeitpunkt des Anteilserwerbs zu ermitteln. Zudem steht dem Gesellschafter – analog dem Einzelunternehmer – das Recht zur Wahl der Abschreibungsmethode zu.

Darlehen einer Kommanditgesellschaft an ihre Kommanditisten kann betrieblich veranlasst sein

Grundsätzlich gilt, ein Kommanditist darf den ihm zugerechneten Anteil am Verlust einer Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichen, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich weiter erhöht.

Eine Kommanditgesellschaft gewährte ihren Kommanditisten verzinsliche Darlehen, die diese zur Zahlung von Beiträgen zu Lebensversicherungen verwendeten, welche wiederum an eine Bank zur Sicherung von Darlehen der Gesellschaft abgetreten waren. Die Gesellschaft aktivierte diese Forderung in ihrer Bilanz. Das Finanzamt wertete die Darlehen als Entnahmen der Gesellschafter, wodurch die steuerlichen Kapitalkonten der Kommanditisten negativ wurden, und die Gesellschafter deshalb ihre Verlustanteile an der Gesellschaft nicht mehr direkt im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung geltend machen konnten.

Der Bundesfinanzhof entschied in seinem Urteil vom 16. Oktober 2014 (Aktenzeichen IV R 15/11) zugunsten der Gesellschaft, dass die Darlehen betrieblich veranlasst seien, und das Kapitalkonto der Kommanditisten nicht negativ belasten würden. Für die Beurteilung, ob ein Wirtschaftsgut dem steuerlich relevanten Betriebsvermögen zugeordnet werden kann, ist nicht allein die handelsrechtliche Zuordnung zum Gesellschaftsvermögen maßgeblich. Vielmehr kommt nur solchen Wirtschaftsgütern steuerlich die Eigenschaft des Betriebsvermögens zu, die von der Mitunternehmerschaft dazu eingesetzt werden, dem Betrieb zur Gewinnerzielung zu dienen. Ein Darlehen gehört bspw. nur dann nicht zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, wenn die Ausreichung nicht oder nur unwesentlich betrieblich veranlasst ist. Selbst ein unverzinsliches und nicht verkehrsüblich gesichertes Darlehen kann betrieblich veranlasst sein, sofern es dem Betrieb anderweitige Vorteile bringt, welche den Nachteil der Ertragslosigkeit ausgleichen und den Verzicht auf ausreichende Sicherheiten als betrieblich veranlasst erscheinen lassen.

Durch Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungsnebenkosten

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies nach dem Grunderwerbsteuergesetz als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, welches Grunderwerbsteuer bei der Personengesellschaft auslöst.

Ob die Grunderwerbsteuer, als Anschaffungsnebenkosten "auf die Beteiligung" anzusehen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Die Finanzverwaltung bejaht dies, während sich die herrschende Meinung in der Literatur für eine Behandlung als sofort abziehbaren Aufwand ausspricht.

Der Bundesfinanzhof folgt mit seinem Urteil vom 2. September 2014 (Aktenzeichen IX-R-50/13) der Literaturmeinung mit folgenden Erwägungen:

Gegenstand der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz ist nicht die geänderte Sachherrschaft in der Person des einzelnen Neugesellschafters oder auch mehrerer Neugesellschafter, sondern die geänderte Zuordnung der Gesellschaftsgrundstücke auf der Gesellschaftsebene.

Das Gesetz fingiert mit Hilfe des Ersatztatbestands des Wechsels im Gesellschafterbestand einen zivilrechtlich nicht vorhandenen grundstücksbezogenen Erwerbsvorgang. Die Fiktion des Grundstücksübergangs gilt nur im Rahmen der Grunderwerbsteuer, während zivilrechtlich die Identität der grundbesitzenden Personengesellschaft unberührt bleibt.

Auf der Ebene der Personengesellschaft als grundbesitzende Gesamthand liegt daher ertragsteuerlich keine "Anschaffung" des Grundbesitzes vor. Der Grundbesitz befindet sich nach dem Wechsel im Gesellschafterbestand unverändert im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Personengesellschaft. Die Verfügungsmacht

über den Grundbesitz ist weder rechtlich noch wirtschaftlich Gegenstand der Erwerbsvorgänge in Bezug auf die Kommanditanteile. Der grunderwerbsteuerrechtliche Besteuerungstatbestand findet im Ertragsteuerrecht keine Entsprechung.

Das Urteil wurde durch das Bundesministerium für Finanzen am 9. März 2015 für allgemein anwendbar erklärt.

Ein Grundstück ist grunderwerbsteuerlich einer Gesellschaft erst zuzurechnen, wenn es zuvor Gegenstand eines der Grunderwerbsteuer unterliegenden Erwerbsvorgangs war

An einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft waren zwei Gesellschafter jeweils zur Hälfte beteiligt. Die Gesellschaft erwarb Grundstücke mit aufschiebenden Bedingungen, welche insbesondere die Bebaubarkeit der Grundstücke betrafen. Kurz darauf erwarb ein Gesellschafter die Gesellschaftsanteile des Anderen. Zu diesem Zeitpunkt waren die aufschiebenden Bedingungen der Grundstückskäufe noch nicht erfüllt. Im Rahmen einer Außenprüfung ermittelte das zuständige Finanzamt die Grunderwerbssteuer inklusive der bedingt erworbenen Grundstücke. Dagegen reichte einer der Gesellschafter Klage ein.

Werden durch die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mindestens 95 % der Anteile in einer Hand vereinigt, löst dies grundsätzlich Grunderwerbsteuer aus, wenn zum Vermögen der Gesellschaft inländische Grundstücke „gehören“. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die mit einer aufschiebenden, aber noch nicht eingetretenen, Bedingung im Kaufvertrag erworben worden sind. Bis zum Eintritt der Bedingung steht dem Käufer kein durchsetzbarer Anspruch auf die Übereignung des Grundstückes zu. Deshalb kann ein solches Grundstück erst dann dem Betriebsvermögen einer Gesellschaft zugerechnet werden, wenn die aufschiebende Bedingung eingetreten ist. Vorher ist das Grundstück im grunderwerbsteuerlichen Sinne nicht Teil des Vermögens der Gesellschaft und daher bei der Ermittlung der auf die Anteilsvereinigung entfallenden Grunderwerbsteuer nicht zu berücksichtigen. Es ist hierbei unerheblich, ob der Gesellschaft das Grundstück zivilrechtlich oder wirtschaftlich bereits zuzurechnen ist. Damit schloss sich der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 11. Dezember 2014 (Aktenzeichen II-R-26/12) nicht der Auffassung der Finanzverwaltung an.

Investitionsabzugsbetrag: Strenge Maßstäbe für Existenzgründer zur Glaubhaftmachung ihrer Investitionsabsicht

Steuerpflichtige dürfen für die zukünftige Anschaffung oder die Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Dieser Investitionsabzugsbetrag darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Betrieb darf zum Schluss des Wirtschaftsjahres gewisse Größenkriterien (z. B. bei Gewerbebetrieben oder selbstständiger Arbeit ein Betriebsvermögen in Höhe von EUR 235.000) nicht überschreiten.
- Das begünstigte Wirtschaftsgut wird voraussichtlich in den drei Wirtschaftsjahren, die dem Wirtschaftsjahr des Investitionsabzugsbetrags folgen, angeschafft bzw. hergestellt sowie mindestens bis zum Ende des auf die Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich genutzt.

- Das begünstigte Wirtschaftsgut wird bei den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen nach seiner Funktion und der Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten benannt.

Existenzgründer haben bereits vor der Gründung ihres Unternehmens die Möglichkeit, für geplante Anschaffungen einen Investitionsabzugsbetrag gewinn- und damit auch steuermindernd geltend zu machen. An die Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht sind strenge Maßstäbe anzulegen. Zwar muss die Bestellung eines Wirtschaftsguts nicht bis zum Ende des Jahres nachgewiesen werden, für das der Abzugsbetrag geltend gemacht wird, jedoch müssen andere Indizien auf eine bevorstehende unverrückbare Investitionsabsicht hinweisen. Dies können beispielsweise begonnene Vertragsverhandlungen sowie die Einholung von Angeboten für die Beschaffung und die Finanzierung des Investitionsgutes sein. Die bloße Behauptung einer Investitionsabsicht ist dabei nicht ausreichend. Der Steuerpflichtige muss den Investitionsabzugsbetrag nicht zwingend in der ursprünglichen Steuererklärung geltend machen, sondern dieser kann auch in einem Nachtrag zur Steuererklärung geltend gemacht werden. Mit seinem Beschluss vom 2. September 2014 (Aktenzeichen X-B-10/14) bestätigte der Bundesfinanzhof seine bisher vertretene Rechtsauffassung.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei den Gewinneinkünften

Ein Einzelunternehmer erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Außerdem war dieser im Streitjahr lediglich bei einem einzigen Auftraggeber tätig. Er suchte dessen Betrieb an vier bis fünf Tagen wöchentlich auf und führte seine weiteren betrieblichen Tätigkeiten in den Räumen seiner selbst bewohnten Immobilie durch.

In seiner Gewinnermittlung zog der Einzelunternehmer die Kosten für den zum Betriebsvermögen gehörenden PKW insoweit in voller Höhe ab, als sie auf Fahrten zwischen seiner Wohnstätte und der Betriebsstätte seines Auftraggebers entfielen. Die zuständige Finanzverwaltung widersprach dem und berücksichtigte lediglich die Entfernungspauschale zwischen Wohnung und Betriebsstätte des Auftraggebers.

Der Bundesfinanzhof entschied in seinem Urteil vom 22. Oktober 2014 (Aktenzeichen X-R-13/13), dass regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zwischen seinem häuslichen Büro und dem Sitz seines einzigen Auftraggebers Fahrten zwischen Wohn- und Betriebsstätte darstellen. In solchen Fällen werden die Fahrtkosten im Rahmen der Entfernungspauschale berücksichtigt. Auf die Höhe der tatsächlichen entstanden Fahrtkosten kommt es nicht an.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei einem im Wege eines Dienstvertrages tätigen Unternehmer, der über keine eigene Betriebsstätte verfügt, der Ort als Betriebsstätte anzusehen, an dem er die geschuldete Leistung zu erbringen hat. Dies wird in der Regel der Betrieb des Auftraggebers sein.

Für Betriebsinhaber, die lediglich einen Auftraggeber haben und für ihre regelmäßigen Fahrten dorthin einen PKW nutzen, bedeutet diese Entscheidung für die Zeit bis einschließlich 2013 eine Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten im Vergleich zu Arbeitnehmern.

Hinweis: Mit der Neuregelung des Reisekostenrechtes hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2014 der neueren Rechtsprechung teilweise die Grundlage entzogen.

Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland bei mehrjährigem Auslandsstudium

Nach aktuellen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts nimmt die Zahl der Deutschen, die sich für ein Studium im Ausland entscheiden, stetig zu. Für die Eltern der Studierenden stellt sich dabei u. a. die Frage, ob sie während des Auslandsaufenthalts ihrer Kinder weiterhin Anspruch auf Kindergeld haben.

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt grundsätzlich weiter bestehen, wenn das Kind einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen und Island), beibehält. Studienaufenthalte im europäischen Ausland (mit Ausnahme der Schweiz) sind hinsichtlich des Kindergeldanspruchs also regelmäßig unproblematisch.

Absolviert ein Kind hingegen ein mehrjähriges Auslandsstudium in der Schweiz oder im außereuropäischen Ausland, wie z. B. in USA, Australien oder Asien, kann der Kindergeldanspruch wegfallen, falls der Wohnsitz im Inland nicht beibehalten wird.

In einem aktuellen Urteil (Aktenzeichen III R 10/14 vom 25. September 2014) hat sich der Bundesfinanzhof zur Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes im Haushalt der Eltern geäußert. Steht die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung und nutzt das Kind diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten, sind die Voraussetzungen für einen Inlandswohnsitz im Regelfall gegeben. Kurze, üblicherweise durch die Eltern-Kind-Beziehung begründete Besuche reichen hingegen regelmäßig nicht aus. Dies ist z. B. bei kurzzeitigen Aufenthalten von zwei bis drei Wochen pro Jahr der Fall.

Mit Verweis auf die bisherige Rechtsprechung bestätigte der Bundesfinanzhof, dass für die Beibehaltung eines Wohnsitzes stets die tatsächlichen Verhältnisse ohne Rücksicht auf subjektive Momente oder Absichten entscheidend sind. So haben die Staatsangehörigkeit des Kindes, die Rückkehrabsicht ins Inland, Aufenthalte der Eltern mit den Kindern außerhalb von Deutschland sowie melderechtliche Vorgaben regelmäßig keine ausschlaggebende Bedeutung für die Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland.

Werbungskostenabzug für ein Disagio

Bei der Ermittlung der Einkünfte mittels Einnahme-Überschuss-Rechnung werden Einnahmen in dem Kalenderjahr bezogen bzw. Ausgaben für das Kalenderjahr abgesetzt, in dem sie zu- bzw. abgeflossen sind (sog. Zu- und Abflussprinzip).

Eine Ausnahme vom Zu- und Abflussprinzip greift, wenn Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet werden: Diese sind auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlungen geleistet worden sind. Davon abweichend kann das marktübliche Damnum oder Disagio (dies ist ein Abschlag vom Nennwert, der bei einer Kreditgewährung vorgenommen wird) sofort als Werbungskosten berücksichtigt werden. Von der Marktüblichkeit eines Disagios ist nach Auffassung der Finanzverwaltung vereinfachend auszugehen, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio in Höhe von bis zu 5 % vereinbart worden ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 4-K-1265/13) bestätigte dies in seinem Urteil vom 16. Oktober 2014: Der Darlehensvertrag eines Ehepaares berücksichtigte für eine feste Zinsbindung von 10 Jahren ein Disagio von 10 %. Das Ehepaar war der Ansicht, dass Marktüblichkeit gegeben war, da ein Damnum von 10 % bei

zehnjähriger Laufzeit einem Damnum von 5 % bei fünfjähriger Laufzeit entspräche. Das Finanzgericht entschied jedoch, dass in diesem Fall die o. g. Vereinfachungsregelung nicht auf den Sachverhalt übertragen werden kann und insofern die Marktüblichkeit nicht nachgewiesen wurde.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob das Disagio in diesem Fall marktüblich ist.

Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung

Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden Einkünfte aus Kapitalvermögen statt der Abgeltungssteuer von 25 % der persönlichen tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Belastung mit Einkommensteuer führt (sog. Günstigerprüfung).

Seit der Einführung der Abgeltungssteuer gilt das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 EStG); dem Steuerpflichtigen steht lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 zu.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit Urteil vom 28. Januar 2015 (Aktenzeichen VIII-R-13/13) mit der Frage beschäftigt, ob auch im Fall der Günstigerprüfung das Abzugsverbot der tatsächlich entstandenen Werbungskosten zum Tragen kommt. Das Gericht entschied, dass auch in diesem Fall ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten nicht möglich ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind auch hier die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu ermitteln. Damit einhergehend findet auch die Regelung zum Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten Anwendung.

Kein Halbabzugsverbot bei fehlenden Einnahmen

Mit Urteil vom 1. Oktober 2014 (IX R 13/13) hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass das Halbabzugsverbot bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung dann nicht gilt, wenn keinerlei Einnahmen aus den veräußerten Anteilen erzielt wurden. Keine Einnahmen werden z. B. dann erzielt, wenn objektiv wertlose Anteile zu einem Kaufpreis von EUR 0 veräußert werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn vorher bereits Anteile gegen Entgelt veräußert wurden, die dem Halbeinkünfteverfahren unterlegen haben. Maßgeblich abzustellen ist dabei auf die konkret veräußerten Anteile, denn der Veräußerungstatbestand des § 17 EStG bezieht sich auf einzelne Anteile als rechtlich selbständige Wirtschaftsgüter. Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist von den tatsächlichen Anschaffungskosten auszugehen, dabei sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut und damit auch für jedes Wertpapier gleicher Gattung grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Diese Regelung gilt jedoch nur bis einschließlich 2010.

Ab 2011 kommt auf der Grundlage einer gesetzlichen Neuregelung das Teilabzugsverbot zur Anwendung. Danach kommt es für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nur noch auf die Absicht zur Erzielung von Einnahmen an.

Teilabzugsverbot bei Auflösungsverlust

Mit Urteil vom 2. September 2014 (IX R 43/13) hat der Bundesfinanzhof folgenden Sachverhalt entschieden:

Wird aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung oder bei Auflösung der Gesellschaft ein Verlust erzielt, dürfen die im Zusammenhang mit dieser Beteiligung angefallenen Kosten auch nur zu 60 % abgezogen werden. Nach § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG gilt seit dem Jahr 2011, dass es hier nur noch auf die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensvermehrung oder Einnahmen ankommt. Der Bundesfinanzhof hat keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Neuregelung. Das Teilabzugsgebot soll nach dem Willen des Gesetzgebers und der gesetzlichen Systematik nur einen unselbständigen Baustein innerhalb des gesamten Regelungswerks zum Teileinkünfteverfahren bilden. Darüber hinaus entfällt nach § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG die schwierige Abgrenzung, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Beteiligung endgültig einnahmeloos ist.

Bis zum Jahr 2010 war dies anders zu beurteilen, da das damalige Halbabzugsverbot genau dann keine Anwendung fand, wenn aus einer solchen wesentlichen Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt wurden; auf die Absicht allein kam es damals noch nicht an.

Zinsanteile in Kaufpreistraten bei Grundstücksverkäufen

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs enthält jede Kaufpreisforderung, die über mehr als ein Jahr gestundet wird, einen Zinsanteil. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist in den Fällen langfristig gestundeter Zahlungsansprüche davon auszugehen, dass der Schuldner bei sofortiger Zahlung einen geringeren Betrag hätte entrichten müssen als bei späterer Zahlung, sodass der erst später gezahlte Betrag einen Zinsanteil enthält.

Wie der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 8. Oktober 2014 (Aktenzeichen VIII B 115/13) bestätigt, gilt dies grundsätzlich auch bei Grundstücksverkäufen. Wird die Kaufpreisforderung aus einer Grundstücksveräußerung für mehr als ein Jahr gestundet, enthalten die im Zeitraum zwischen Besitzübergang und Fälligkeit des Kaufpreises zu zahlenden Raten also einen steuerpflichtigen Zinsanteil.

Im Streitfall verkaufte der Kläger im September 2005 ein Wohngrundstück. Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgte am 1. April 2006. Mit den Käufern wurde die Zahlung von monatlichen Kaufpreistraten von mindestens EUR 2.000 vereinbart. Der gesamte restliche Kaufpreis war am 31. März 2011 fällig. Zinszahlungen wurden weder vereinbart noch ausgeschlossen.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die im Streitjahr 2007 gezahlten Kaufpreistraten von EUR 24.000 einen steuerpflichtigen Zinsanteil enthielten und berücksichtigte bei der Festsetzung der Einkommensteuer Zinseinkünfte in Höhe von EUR 4.344. Bei der Berechnung des Zinsanteils ging das Finanzamt von dem im Bewertungsgesetz festgelegten Zinssatz von 5,5 % aus, obwohl der marktübliche Zins nachweislich geringer war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts und wies die Beschwerde des Steuerpflichtigen als unbegründet ab. Die Anwendbarkeit der entsprechenden steuerlichen Bewertungsvorschriften sei durch die bisherige Rechtsprechung geklärt. Auch der Zinssatz von 5,5 % sei nicht zu beanstanden.

Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Einkunftsarten

Die Abziehbarkeit der Kosten häuslicher Arbeitszimmer ist seit dem Jahre 1996 deutlich beschränkt und durch ein grundsätzliches Abzugsverbot mit gewissen, mehrfach geänderten Ausnahmen gekennzeichnet. So dürfen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur in voller Höhe berücksichtigt werden, sofern das häusliche Arbeitszimmer den sog. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, z. B. wenn eine selbstständige Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausgeübt wird.

Häufig wird eine betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit sowohl von zu Hause aus als auch außerhäuslich ausgeübt. Liegt in diesen Fällen der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer und steht für einzelne Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind auch hier die Aufwendungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 1.250 steuerlich abzugsfähig.

Erzielt ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, z. B. aus Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, kann er den Höchstbetrag von EUR 1.250 nicht mehrfach, sondern nur einmal geltend machen. Diese Regelung wurde zuletzt durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (Aktenzeichen X R 49/11 vom 16. Juli 2014) bestätigt. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind in diesen Fällen den tatsächlichen Nutzungsanteilen entsprechend auf die verschiedenen Einnahmequellen aufzuteilen.

Sofern das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, bleibt gemäß dem BFH Urteil, – entgegen dem Gesetzeswortlaut – für den Zeitraum von 2007 bis 2009 der Abzug der Kosten in voller Höhe auch dann möglich, wenn für die Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Damit wird die in 2010 rückwirkend ab 2007 eingeführte Regelung entschärft, dass für den unbeschränkten Abzug kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. Für die Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung gilt ein qualitativer Maßstab. Entscheidend ist, dass der Steuerzahler im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind.

Abfindungen für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich unterliegen nicht der Einkommensteuer

Bei Scheidung einer Ehe führt das Familiengericht von Amts wegen einen Versorgungsausgleich durch. Dabei werden die von den Ehegatten während der Ehe erworbenen (in der Regel unterschiedlichen) Anwartschaften auf Alters- und Invaliditätsversorgung ausgeglichen. Hierdurch soll dem Ehegatten, der während der Ehe keine oder geringere Anwartschaften als der andere erworben hat, ein Ausgleich in Höhe der Hälfte des Wertunterschieds gegeben werden. Durch eine notariell zu beurkundende und vom Familiengericht zu genehmigende Vereinbarung können die Ehegatten den Versorgungsausgleich gegen eine Ausgleichszahlung (Abfindung) ausschließen.

Das Hessische Finanzgericht entschied mit Urteil vom 8. Juli 2014 (Aktenzeichen 11-K-1432/11), dass Ausgleichszahlungen steuerlich nicht als sonstige Einkünfte bei dem Ehegatten zu erfassen sind. Nach Auffassung des Finanzgerichts liegt lediglich ein Ausgleich einer Wertminderung des Privatvermögens vor. Ebenfalls handelt es sich auch nicht um eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn. Die Ausgleichszahlungen unterliegen insofern nicht der Einkommensteuer.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden. Das Revisionsfahren ist unter dem Aktenzeichen X R 48/14 anhängig.

Termine Mai 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.5.2015	15.5.2015	8.5.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.5.2015	15.5.2015	8.5.2015
Gewerbsteuer	15.5.2015	18.5.2015	12.5.2015
Grundsteuer	15.5.2015	18.5.2015	12.5.2015
Sozialversicherung	27.5.2015	entfällt	entfällt

Termine Juni 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Umsatzsteuer	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Sozialversicherung	26.6.2015	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.